

gebieten worden sind und letzterer sie innerhalb 8 Wochen, von dem ihm geschenehen Angebote an gerechnet, nicht an sich genommen hat. Der Auftraggeber aber ist, nachdem er die schuldigen Gebühren und Verläge berichtet hat, die Privatacten, auch ohne daß sie ihm angeboten worden sind, abzufordern befugt, sobald er, und zwar auf Verlangen vor Gericht, eine Erklärung dahin ausgestellt hat, daß ihm aus dem Geschäfte, welches sie betreffen, und in Bezug auf dessen Führung ein Anspruch an den Advocaten nicht zustehe, er auch für den Fall, daß ihm ein solcher noch künftig bekannt werden sollte, auf dessen Geltendmachung im Voraus verzichte.

Die Motiven lauten:

Zu §. 23.

Es wurde wohl bisweilen zu behaupten versucht, daß die Advocaten die Privatacten nur für sich, nicht für ihre Auftraggeber zu halten hätten. Daß man diese Ansicht nicht für richtig gelten lassen kann, ergibt sich aus dem zu §. 22 Bemerkten. Zuzugeben aber hat man, daß die Privatacten für die Advocaten von großer Wichtigkeit um deswillen sind, weil sie dazu dienen, ihre Geschäftsführung zu rechtfertigen und gegen unbegründete Angriffe zu schützen. Wenn demnach dem Auftraggeber ebenso wie dem Advocaten am Besitze und an der Erhaltung der Privatacten gelegen sein kann, so muß das beiderseitige Interesse in zweckentsprechender Weise gewahrt werden. Der Paragraph enthält die darauf abzielenden Bestimmungen. Macht er dem Advocaten zur Pflicht, die Privatacten, sofern sie nicht früher an den Auftraggeber ausgehändigt werden, dreißig Jahre lang aufzubewahren, so geschieht dies mit Rücksicht auf das zu erwartende bürgerliche Gesetzbuch, welches unzweifelhaft für die erlöschende Verjährung von Forderungen keinen längern Zeitraum, als von dreißig Jahren erfordert wird. Diesen aber, nicht dagegen den Zeitraum von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen, anzunehmen, mochte um so unbedenklicher erscheinen, als ja überhaupt die Vorschrift, daß der Advocat die Privatacten eine gewisse Zeit hindurch zu erhalten hat, neu ist, demnach hinsichtlich der Bestimmung der Zeitdauer ein gewisses Ermessen stattfinden durfte. Nun kam zwar bei dieser Bestimmung hauptsächlich in Betracht, daß die künftige erlöschende Verjährung nur einen Zeitraum von dreißig Jahren verlangen wird. Allein sollte auch vielleicht diese Annahme nicht in Erfüllung gehen, sondern wider Erwarten der Zusatz von 1 Jahr 6 Wochen 3 Tagen beibehalten werden, so würde, wenn gleich die Acten nur dreißig Jahre lang aufbewahrt würden, doch jedem Betheiligten ausreichende Gelegenheit bleiben, seine etwaigen Rechte gehörig sicher zu stellen. Die dreißig Jahre sollen, ohne daß ein Unterschied zwischen Vergangenheit und Zukunft gemacht wird, von Beendigung des Auftrags an gerechnet werden. Unter die Vorschrift der Advocatenordnung fallen demnach auch diejenigen Acten, welche bei dem Eintritt der Wirksamkeit derselben über schon vorher beendigte Geschäfte bei den Advocaten noch vorhanden sind. Wieferrn aber vielleicht Ansprüche an den Advocaten erhoben werden können, wenn er vor dem Erscheinen der Advocatenordnung die Privatacten nicht gehörig aufbewahrte, ist nach den früher darüber bestandenen rechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen, daher hier außer Betracht zu lassen gewesen.

Das Retentionsrecht, welche die zeitherige Praxis dem Advocaten an den Privatacten auf so lange zugestand, als er rücksichtlich seiner Kosten nicht befriedigt war (vergl.

Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, Neue Folge, Band III. S. 181), hat man anzuerkennen gehabt, zumal der Besitz der Privatacten meistens zur Begründung und Verfolgung der Kostenforderung nöthig ist. Ob und wieferrn der Advocat auch an Urkunden und sonstigen Sachen seines Auftraggebers, welche bei Gelegenheit der Geschäftsführung für denselben in seine Hände gelangten, ein Rückhaltungsrecht hat, ist nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen zu beantworten.

Für den Auftraggeber würde es bisweilen sehr un bequem sein und manche Verlegenheiten bereiten, wenn er die Acten nur auf dem Geschäftszimmer des Advocaten einsehen könnte, z. B. in dem Falle, wo er es für nöthig hält, sie mit einem Rechtsbeistande durchzugehen und zu prüfen. Es wurde ihm daher das Recht eingeräumt, die Vorlegung an Gerichtsamtstelle zu verlangen.

Im Bericht ist darüber Folgendes gesagt:

Zu §. 23.

Wem das Eigenthum an den Privatacten zustehe, ob dem Sachwalter oder dem Auftraggeber, darüber hat bis auf die neueste Zeit unter den rechtsprechenden Behörden keine völlige Uebereinstimmung stattgefunden, wie namentlich auch die im Wochenblatte für merkwürdige Rechtsfälle abgedruckten Erkenntnisse — Jahrg. 1842, S. 326 fg. und Jahrg. 1846, S. 297 fg. — beweisen.

Nur in Betreff einzelner Theile derselben, z. B. der an den Vollmachtgeber selbst gerichteten Ausfertigungen der Behörden, der auf seine Kosten gefertigten Abschriften, der von ihm dem Sachwalter übergebenen Beweisstücke u. s. w., läßt sich eben so mit völliger Bestimmtheit behaupten, daß sie dem Machtgeber zugehören, als in Betreff anderer Stücke, z. B. der an den Sachwalter von Seiten des Machtgebers gerichteten Briefe, der dem Sachwalter ausgestellten Quittungen und dergl. nicht zweifelhaft ist, daß sie dem letztern auf Verlangen belassen werden müssen.

Bestreiten hingegen läßt sich das Eigenthum namentlich an den vom Sachwalter gefertigten Concepten, je nachdem man das Geistesproduct selbst oder nur dessen Gebrauch für den vorliegenden Fall, mithin das Befugniß, eine Abschrift davon zu entnehmen, als durch das Honorar für vergütet ansieht.

Wollte man aber das Interesse, welches jeder Theil daran hat, über Besitz und Eigenthum an den Privatacten entscheiden lassen, so würde der Sachwalter eines Theils, abgesehen von der fernern wissenschaftlichen Benutzung, seine Sicherstellung gegen künftige Vertretungsansprüche geltend machen können, der Client hingegen die für ihn wünschenswerthe Information über seine eignen Angelegenheiten und die künftige Wahrnehmung seiner damit zusammenhängenden Gerechtsame. Da nun eine Trennung der Privatacten nach diesen verschiedenen Gesichtspunkten jedenfalls zu Unzuträglichkeiten führen und überdies beide Zwecke gefährden würde, so ist gewiß mit Recht nach einem Auskunftsmit tel gesucht worden, um die widerstreitenden Interessen möglichst zu befriedigen.

Die Staatsregierung hat ein solches darin zu finden geglaubt, daß sie

a) dem Clienten vor und nach Beendigung der Geschäftsführung eine möglichst vollständige und unbeengte Einsichtnahme der Privatacten gestattet, demselben auch un-